



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749  
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

**Vorab per Telefax Nr. 01/50165 42517**

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2015-28365/Dr.Ob/ss  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Oberlechner

Klappe 1800 Innsbruck, 27.11.2015

**Betrifft:** Bundesgesetz zum Antrag gemäß § 27 GOG der  
Abg.Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz  
über den Zugang zu Informationen  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

**Bezug:** Zuständiger Referent: Wolfgang Kozak

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Bereits vor rund einem Jahr wurde dem Nationalrat ein Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses vorgelegt. Durch die Verankerung von bestimmten Informationsverpflichtungen für öffentliche Stellen in der Bundesverfassung soll staatliches Handeln transparenter gemacht und der Zugang von Bürgern zu Informationen erleichtert werden. Aktuell hat der Verfassungsausschuss des Nationalrates einen von SPÖ und ÖVP vorgelegten Entwurf für ein Ausführungsgesetz, das sogenannte „Informationsfreiheitsgesetz“ (IFG) in Begutachtung geschickt. Der vorgelegte Entwurf enthält Ausführungsbestimmungen zu der von der Regierung vor rund einem Jahr vorgelegten Verfassungsnovelle (395d.B.). Inhaltlich entspricht der vorgelegte Entwurf weitgehend den ursprünglichen Plänen, wobei nunmehr zusätzlich auch der Informationszugang für Bürger in Ländern und Gemeinden geregelt werden soll.

#### **Grundsätzliches:**

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sind mehr Transparenz und eine Erweiterung von Informationspflichten im Bereich des „staatlichen Handelns“ grundsätzlich zu begrüßen. Gerade in Bezug auf die im vorgelegten Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur Informationserteilung ist jedoch

die Sonderstellung von gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen unbedingt zu berücksichtigen und ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass eine unbeschränkte Informationspflicht von gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen nicht statuiert werden soll. Gerade Interessenvertretungen erarbeiten Grundlagen für politische (Grundsatz-) Positionierungen, auch gegenüber staatlichen Institutionen bzw. Organen und konzipieren interessenpolitische Konzepte und Forderungen, deren (vollständige) Offenlegung die damit verfolgten Ziele konterkarieren könnten. Eine völlige Gleichstellung von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen bzw. Trägern der beruflichen Selbstverwaltung (gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper) wie Arbeiterkammern mit „staatlichen Einrichtungen“ bzw. Gebietskörperschaften wie Bund, Land oder Gemeinden ist abzulehnen.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

§ 4 leg.cit. des vorgelegten Entwurfes sieht vor, dass „Informationen von allgemeinem Interesse“ von bestimmten (staatlichen) Organen bzw. Einrichtungen von vornherein im Internet veröffentlicht werden, dies soweit damit „kein unverhältnismäßiger Aufwand“ verbunden ist. Die Formulierung „kein unverhältnismäßiger Aufwand“ ist sehr allgemein gehalten und wird in konkreten Einzelfällen zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Ebenso ist zu unbestimmt, welche Informationen „von allgemeinen Interesse“ sind und welche nicht. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auf die Sonderstellung von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen abzustellen ist und daher eine derart weite und allgemeine Veröffentlichungspflicht auf „staatliches Handeln“ einzuschränken und die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen aufgrund ihrer Sonderstellung und Notwendigkeit zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben davon auszunehmen sind.

In § 6 des vorgelegten Entwurfes ist normiert, unter welchen Gegebenheiten Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind bzw. nicht zugänglich zu machen sind (Geheimhaltungsgründe). Die §§ 7 bis 11 des vorgelegten Entwurfes regeln das Verfahren zur Erteilung der Informationen. Grundsätzlich soll ein relativ formloses Informationsbegehren genügen (§ 7). Ebenso soll ein teilweiser Informationszugang möglich sein, sofern die Information teilbar und die teilweise Informationserteilung möglich ist und ein verhältnismäßiger Aufwand nicht überschritten wird. Als Frist für den Zugang zur Information ist eine Frist von (längstens) 8 Wochen vorgesehen.

Die in § 10 des vorgelegten Entwurfs enthaltene Formulierung „nach Tunlichkeit“ ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zu allgemein gefasst, bzw. zu wenig transparent und wird in Einzelfällen regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Die in § 5 des vorgelegten Entwurfs vorgesehenen Informationspflichten (das Recht auf Zugang zu Informationen) werden im vorgelegten Entwurf (zwar) auf „Angehörige“ beschränkt, dies bedeutet jedoch in der Praxis (dennoch), dass aufgrund des Umstandes, dass die überwiegende Mehrheit der Erwerbsbevölkerung einer Arbeiterkammer (beruflichen bzw. gesetzlichen Interessenvertretung) angehört - praktisch ein allgemein geltendes Recht auf Zugang zu Informationen implementiert wäre. Es fehlt hier sogar noch die „Einschränkung“ „soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist“ (wie in § 4 leg. cit vorgesehen). Kernaufgaben von Interessenvertretungen dürfen und können aufgrund von

möglicherweise überbordenden Informationspflichten, die für (einzelne) Interessenvertretungen allenfalls auch praktisch nicht fristgerecht abzuarbeiten sein könnten, keinesfalls eingeschränkt werden. Eine wie in § 5 leg. cit. vorgesehene allgemeine und unbeschränkte Informationspflicht für gesetzliche Interessenvertretungen wird daher seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol abgelehnt.

Ebenso anzulehnen ist für gesetzliche berufliche Interessenvertretungen eine allgemeine Verpflichtung zur Bescheiderlassung nach AVG (Bescheid kann in der Folge beim jeweiligen Verwaltungsgericht und letztlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden), gerade im Hinblick darauf, dass Arbeiterkammern mehrere hunderttausend Mitglieder haben, die ihr Recht auf Zugang von Informationen begehren könnten. Institutionen wie Arbeiterkammern haben bis dato keine entsprechenden Instrumente dafür implementiert und müssten solche erst aufgebaut werden. Eine bescheidmäßige Abwicklung bzw. in der Folge eine Betreuung in allenfalls dann folgenden Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgericht bzw. Verfassungsgerichtshof ist gesetzlichen Interessenvertretungen wie beispielsweise den Arbeiterkammern auch nicht zumutbar und würde dazu führen, dass dementsprechend die zu erfüllenden Kernaufgaben einer gesetzlichen Interessenvertretung sowie umfangreichen Aufgaben gemäß AKG (Interessenvertretung in sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Belangen) nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden können. Dies ist jedenfalls abzulehnen.

Ebenso abzulehnen ist eine verpflichtende – den erläuternden Bemerkungen zu § 6 leg. cit. zu entnehmende – „grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung“. Es soll das informationspflichtige Organ eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall treffen, die der grundrechtlichen – Gesetzesvorbehalt regelmäßig immanenten – Verhältnismäßigkeitsprüfung entspricht und die Prüfung der Geeignetheit (Tauglichkeit), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Adäquanz) der Maßnahme (hier: der Geheimhaltung) impliziert. Dies würde einen großen zusätzlichen zeitlichen wie auch fachkundigen Aufwand (allenfalls durch notwendige Beiziehung von zusätzlichen Experten) erfordern und ist daher für gesetzliche Interessenvertretungen aufgrund ihrer Sonderstellung abzulehnen.

Ergänzend ist anzuführen, dass für Arbeiterkammern bereits ein ausreichendes Auskunftsrecht gemäß § 13 AKG-Gesetz verankert ist: *Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.*

Auch wäre die Schnittmaterie der beabsichtigten Erweiterung der Informationspflichten im Verhältnis zum geltenden Datenschutzgesetz 2000 einer näheren Prüfung zu unterziehen, der allgemeine Verweis in § 6 Abs 1 Z 7b kann andernfalls zu Auslegungsschwierigkeiten im Einzelfall führen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert eine entsprechende Berücksichtigung bzw. Würdigung der besonderen Stellung von gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen bei grundsätzlich zu begrüßenden Bestrebungen

nach mehr Transparenz und mehr Information für die Bürger im Bereich des „staatlichen Handelns“.

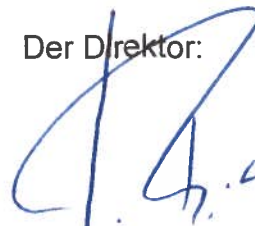
Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erwin Zangerl'.

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Pirchner'.

(Mag. Gerhard Pirchner)